

10 003 951

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Artificial Intelligence and Data Science, Master

Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Standort: Düsseldorf Datum: 03.03.2020

Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

 Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement lediglich die allgemeinen, für alle Masterprogramme der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gültigen Qualifikationsziele verankert sind. Die Zielbeschreibungen auf der Webseite fokussieren zwar stärker auf den Studiengang (https://www.cs.hhu.de/studium-lehre-informatik/studierende/masterstudiengang-artificial-intelligence-and-datascience.html), sollten nach Auffassung des Akkreditierungsrats jedoch weiter konkretisiert und auch in den offiziellen Studiengangsdokumenten verankert werden.



• Die Gutachter stellen im Rahmen der Bewertung von § 14 StudakVO fest, dass die "tatsächliche studentische Beteiligung" an der Konzeption des Studiengangs "nicht vollständig nachvollzogen werden" konnte. Die Hochschule erklärt dazu auf Nachfrage, dass studentische Vertreter sowohl an der Konzeption des Programms im Studienbeirat als auch an dessen Annahme durch den Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät beteiligt waren. Von einer i.S. von § 24 Abs. 2 StudakVO angemessenen studentischen Partizipation ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats damit auszugehen.